

Die  
Altersversorgung

und der

Staatssozialismus.

Von

Dr. Karl Humpfenbach,

o. öff. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Königsberg.

*A 847 h.*

---

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1883.

Wenn man die Erfahrungen der letzten Dezennien zusammenzieht, so kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß der Lebensabschnitt, der für unsere lohnarbeitenden Klassen der beste und für die Zukunft gedeihlich grundlegendste sein sollte, in einer erschreckend großen Zahl von Fällen zu dem schlimmsten und verhängnißvollsten für das ganze Schicksal der Betheiligten wird. Von dem Wendepunkte, an welchem Familie und Schule den jungen Menschen zur vollen Erwerbs selbstständigkeit entlassen und er sich in dieser zu befestigen begonnen hat, bis dahin, wo die mit den Jahren steigenden Sorgen und Opfer aus der Begründung einer eigenen neuen Familie herantreten, pflegt der jugendliche Arbeiter wirthschaftlich am günstigsten gestellt zu sein. In das Lebensalter von etwa 17—29 Jahren für den jungen Mann und von etwa 15—24 für das Mädchen fällt, wenn man die Jahre 29 und 24 als das wünschenswerthe Heirathsalter betrachtet, der vortheilhafteste Zustand des wirthschaftlichen Auskommens. Wer kein ererbtes Habervermögen sein eigen nennt oder wer nicht, wie dies bei den höher und kostspieliger ausgebildeten und deshalb viel später in die Erwerbs selbstständigkeit eintretenden Bevölkerungsklassen der Fall ist, bei Gründung der eigenen Häuslichkeit auf eine ansehnlichere Einkommenstufe gelangt, sieht sich einzig und

allein darauf angewiesen, die Blüthe der Erwerbskraft in den genannten Jahren, welche noch frei von bedrängenden Lebenslasten dasteht, auszunutzen für die Zukunft, auszunutzen insbesondere in Bethätigung der jedem Menschen obliegenden Pflicht des Vorausdenkens, wenn er eine eigene Familie gründen will. Was in dieser Verpflichtung jahraus jahrein verabsäumt wird, ist in seiner unablässigen Wiederkehr einer der größten Schäden unserer heutigen Volkswirtschaften, größer als jede Einbuße durch Krieg, Mißwachs, Seuchen oder Handelskrisen, größer als die Mehrzahl aller unserer Vorstellung überhaupt zugänglichen wirthschaftlichen Schäden. Was für Schnaps und Puz, für Jämmerlichkeiten und Erbärmlichkeiten der plattesten und leider oft denkbar gemeinsten Art verschwendet wird in den Kreisen unserer jungen Arbeiterbevölkerung, übersteigt bei weitem das Maß, welches man im Sinne und Geiste unserer Kulturstufe auch bei der tolerantesten Auslegung noch als vernünftig und anständig betrachten kann. Ob es einer exakten Statistik gelingen wird, alle bedauerlichen Einzelheiten dieser Vorgänge jemals in den Rahmen ihrer Betrachtung hineinzuziehen, mag dahin gestellt bleiben<sup>1)</sup>; die furchtbar schwer wiegende Thatsache an sich kann Niemanden entgehen, dessen Beobachtungssinn für wirthschaftliche und soziale Krankheitsercheinungen nur etwas geschärft ist. Sicherlich liegt hier ein Gang zu Grunde, der jeder Kulturstufe ohne Ausnahme ganz normal anhaftet und über dessen gelegentliches stärkeres Auftreten sich nur erstaunen kann, wer vergißt, wie leicht dem gesegneten,

<sup>1)</sup> Ich habe versucht, aus einzelnen genau beurtheilbaren Thatsachen mir eine ungefähre Veranschlagung zu entwerfen und komme zu einer Summe von mindestens 2—300 Millionen Mark, die in Deutschland jährlich von jungen Arbeitern und Arbeiterinnen völlig unnütz verschwendet wird.

freudig aufquellenden Selbstgefühl der heranwachsenden Generation die Ausartungen der blinden Genußsucht, der Selbstüberschätzung und thöricht aufbegehrenden Eitelkeit hinzutreten. Aber ebenso sicher ist, daß wir es gerade für unsere Zeit, welche alle persönlichen Gebundenheiten aufgegeben und die vollständige persönliche Freiheit des Individuums eingeführt hat, mit einer exzessiven akuten Ausartung zu thun haben und daß wir mit unserer verfügbaren Gesamtkraft bereit sein müssen, damit nicht eine chronisch krankhafte Entartung daraus werde, bei welcher ganz andere Dinge auf dem Spiel stehen als das vorzeitige Zugrundegehen dieser oder jener leichtfertigen Einzelpersönlichkeit. Wer sich selbst zu Grunde richtet, hat sein Lebensgeschick besiegelt; soweit er eben allein dabei in Betracht kommt, mag die Gesamtheit nicht mit ihm rechten und ihm alle mittelbaren Nachtheile verzeihen, die er der Gesamtheit damit zugefügt hat, daß einer ihrer Angehörigen, anstatt ihr etwas zu leisten und zu nützen, leistunglos und nichtswürdig zu Grunde gegangen ist.

Aber zu rechten und zu thun hat die Gesamtheit mit denjenigen, die zwar nicht im thörichten Jugendübermuth zu Grunde gingen und den Faden der Selbstverantwortlichkeit ab schnitten, die es aber wagen, der Gesamtheit neue Bevölkerungselemente mit dem fortwuchernden Keim neuer Leichtfertigkeit und Verkommenheit zu liefern.

Man wird innerhalb der Gesamtheit das Bereich derjenigen, die sie in solcher Weise gefährden, gar nicht weit genug ziehen können: Alle, die eine Familie gründen, gefährden mit ihrer Nachkommenschaft die Gesamtheit wegen des unmöglich vorauszuberechnenden Lebensschicksales der geborenen Menschen. Was gut vorankommt, sorgt für sich, was schlecht vorankommt, fällt, direkt oder indirekt, der Gesamtheit zur Last.

Dabei liegt noch der kleinere Theil des die Gesamtheit treffenden Uebels in den materiellen Opfern, die sie als Unterstüzungen ihrerseits darbringt. Das Schwerste und Drückendste für die Gesamtheit ist vielmehr die ihr aus proletarischer Verwahrlosung immer größerer Menschenmengen erwachsende Befürchtung für den eigenen Fortbestand.

Unter allen Einzelerrscheinungen der proletarischen Bedrohung tritt Etwas hervor, was in seiner psychologischen Wurzel, wie in seiner Verzweigung und Verästelung durch das ganze Leben von besonders schlimmem Einflusse für das Emporkommen und Fortwuchern von Proletariat ist.

Von den zahlreichen wirthschaftlichen Nöthen und Kümernissen, welche den Lebensweg des Bedrängten kreuzen, geht jede vorüber bis auf eine, die bleibt. Mit Ausnahme dieser einen verlaufen alle anderen, indem sie entweder ausheilen oder das Leben selbst mitnehmen, womit dann ausgesetzt ist. Bei der einen aber bleibt das Leben und sie ist die nie ausheilende Noth und Kümerniß darüber, daß im Leben des Bedrängten, der es nicht dahin gebracht hat, etwas für die Zukunft zurückzulegen, der Blick in die Zukunft nur eine unüberschaubare Kette von sich ablösenden einzelnen Nöthen und Kümernissen ist, die nur das erkennen läßt, daß, je weiter man fortschaut in die Bahn des zunehmenden Alters, desto hoffnungsloser die Bedrängniß wird. So lange der Mensch einen Hoffnungsblick in seines Lebens Zukunft hat, kann er sich oben halten. Zerhunden und zerstoßen in Drangsalen und Kämpfen richtet sich der doch immer wieder auf, dem die Hoffnung bleibt, daß vor des Lebens Abschluß die Sonne des Lebens ihm noch einmal lächeln könne. Erst in dem hoffnungslos Bedrängten offenbart sich die Verbitterung und der Pessimismus des Proletariates. Lasse man aber dem noch so hart um des Daseins

Nothdurft Ringenden nur den Lichtblick eines versorgten Alters und der Bannfluch des Proletariates, dem er sonst kaum entrinnen kann, ist von ihm genommen.

Unter den sozialen Problemen, welche uns vorliegen, ragt deshalb die Altersversorgung hoch hervor. Haben wir es einmal erreicht, daß jeder Mensch mit Ruhe und Befriedigung seinen Lebensabend erwarten kann, so trägt er in dieser Aussicht mit mächtig gesteigerten Kräften alles Schwere und Traurige, alle Entbehrungen und Enttäuschungen in den Tagen, Wochen und Jahren seines Lebens. Die versorgten Alten aber sind hinwiederum für die Jüngeren und Jüngsten der folgenden Generation ein Haltepunkt der Pietät, wie er gegenwärtig leider in den betreffenden Bevölkerungsschichten nur so selten und so mangelhaft gefunden wird.

## II.

Wird die Frage, ob eine solche Altersversorgung aus Finanzmitteln herzustellen sei, verneint werden müssen, so ist damit noch keineswegs die Frage beantwortet, ob die Versorgung auf dem Wege des Staatssozialismus zu suchen sei. Was ist aber Staatssozialismus?

Daß der Ausdruck „Sozialismus“ sich so ausgedehnt eingebürgert hat und so beharrlich festgehalten wird, weist, gerade der Verschwommenheit gegenüber, welche dem Ausdrucke immer noch anhaftet, darauf hin, daß im Gemeinleben der Menschen eine wichtige, bisher unbenannte Gestaltung liegt, welche sich herausringen will und ihren Namen sucht.

Die bürgerliche Gesellschaft setzt sich aus den Nationalitäten, Kirchen, Gemeinden und aus den auf das Mannigfaltigste abgeschattirten Ständen eines Volkes zusammen. Den

Inbegriff der Ansprüche dieser sozialen Erscheinungen auf Dasein und Geltung, also auch alle ihre Ansprüche an die Staatsgewalt, nenne ich Sozialismus. Staatssozialismus wäre dann die jedesmalige, von der Staatsgewalt, unter Berücksichtigung aller an sie gerichteten sozialen Ansprüche, bewirkte Herbeiführung des Verhältnisses zwischen dem sozialen Staatsgliede und dem Staatsganzen. Insofern die sozialen Ansprüche wirtschaftliche Bedeutung haben, sind die erforderlichen Mittel auf dem Wege des Selbstwirthschaftens der betreffenden sozialen Kreise aufzubringen und tritt diesem Selbstwirthschaften ein Ergänzungswirthschaften der Staatsgewalt je nach Maßgabe und Umfang dessen hinzu, was die wirtschaftlichen Sozialzwecke für das Staatsganze zu bedeuten haben. Geht das Ergänzungswirthschaften der Staatsgewalt über die bloße Obhut, insbesondere die organisatorische Obhut, des sozialen Selbstwirthschaftens hinaus, indem es auch noch aus den Finanzen Mittel spendet, so ist das nie und nimmer um der sozialen Zwecke selbst zulässig, sondern lediglich deshalb, weil bei Erfassung und Prüfung sozialer Ansprüche durch den Staatssozialismus sich herausgestellt hat, daß in den fraglichen sozialen Zwecken Dinge gelegen sind, welche zugleich als von den Finanzen selbst befreitbare Zwecke erscheinen.

So lange das Verhältniß zwischen Staatsgewalt und Gesellschaft ein richtiges Gleichgewichtsverhältniß mit lebendiger organischer Wechselwirkung ist, wird man den Ausdruck Sozialismus bezw. Staatssozialismus gebrauchen können, um das beiderseitige Verhalten als ein gerechtfertigtes hinzustellen. Artet dagegen das Verhältniß durch mechanische Verzerrung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen, sei es nach oben, sei es nach unten hin, aus, so wird von Kommunismus oder von Individualismus zu sprechen sein. Der

Individualismus mit seiner unorganischen Verengerung der Wechselbeziehungen möchte am liebsten, daß die Staatsgewalt die Gesellschaft vollständig ignorire und sucht jedenfalls die Funktionen jener auf das äußerste mit Fortbestand des Staatsganzen noch vereinbare Minimum zu beschränken, ohne welches auch der individuelle Egoismus sich in seinen wirtschaftlich=privatrechtlichen Interessen geschädigt fühlen würde. Der Kommunismus mit seiner mechanischen Erweiterung der Wechselbeziehungen zwischen Staat und Gesellschaft strebt danach, das ganze wirtschaftliche Leben dieser in den Funktionen der Staatsgewalt aufgehen zu lassen und damit implizite das ganze Wirtschafts= und Rechtsleben in seinen vernichtenden Herensabbath hineinzuziehen.

Existirte seither der Staatssozialismus so vielen seiner Aufgaben gegenüber fast gar nicht, weil er nach der Seite des Individualismus hin verzerrend abgezogen war, so läuft er bei seinem nunmehrigen immer entschiedeneren Auftauchen große Gefahr, in Kommunismus auszuarten.

In einer Anzahl von Köpfen ist die Vorstellung verbreitet, als ob zum Wesen des Staatssozialismus Leistungen aus Finanzmitteln gehören müßten. Das ist so wenig der Fall, daß gerade im Gegentheil der Staatssozialismus aus Finanzmitteln regelmäßig Nichts zu leisten hat, sondern daß er in seinen Ergänzungswirthschaften die Aufbringung der Mittel dem Selbstwirthschaften der sozialen Kreise je nach deren Vermögensausstattung überläßt. Nur da, wo es an sozialwirtschaftlichen Leistungskräften fehlt und wo doch bei Nichtbefriedigung von Sozialbedürfnissen zugleich politische Staatsbedürfnisse unbefriedigt bleiben würden, erwächst für die Staatsgewalt die Ermächtigung, aus Finanzmitteln nachhelfend beizuspringen.

Unter dem Einflusse der unrichtigen Vorstellung sträubt

sich der Individualismus aufs Aeußerste, und scheinbar, wenn man die irrige Prämisse zugiebt, nicht mit Unrecht, Staatssozialismus überhaupt auftreten zu lassen. Durchbricht dann das gekränkte Staatswohl die hoch gebauten Dämme des Individualismus, so fällt es dem richtigen Staatssozialismus vielleicht zu schwer, in dem wild tobenden Strome das Steuer zu behalten und er muß es an den Kommunismus abgeben, der, von der gleichen unrichtigen Finanzvorstellung wie der Individualismus beherrscht, das Schiff nach den Klippen treiben läßt.

Die Erwehrung vor kommunistischer Antastung der Finanzen für den Zweck der Altersversorgung ist zum Glück nicht allzu schwer, sowohl um des Gegenstandes an sich willen, als auch weil noch kein Stadium der Verheerung vorliegt, welches dem Kommunismus Oberwasser geben könnte. Wo eine so klar erkennbare und reichliche soziale Leistungsfähigkeit vorliegt, wie es für den Zweck der Altersversorgung der Fall ist, wird an einen über nichtfinanzielles Ergänzungswirtschaften hinausgehenden Staatssozialismus ebenso wenig zu denken sein, wie andererseits in Abrede gestellt werden kann, daß ohne Staatssozialismus eine durchweg befriedigende antiproletarische Altersversorgung unmöglich bleibt.

### III.

Wie oben ausgeführt, liegen sehr reichliche Mittel zur Versorgung der Zukunft und insbesondere zur Altersversorgung in den Erwerbsjahren einer menschlichen Generation, welche noch keine neue Generation zu begründen unternommen hat. Und wie weiter hervorgehoben, finden diese reichen Mittel thatsächlich nur in mangelhafter Weise ihre Verwen-

dung zur Vorsorge für die Zukunft und leider in besorgniß-erregender Ausartung zur Steigerung des Proletariates. Ein solch hilfloses und verderbliches Gebahren der sozial Betheiligten wird, mehr oder weniger umfassend, immer zu erwarten sein, wenn man die Menschen zwar äußerlich frei, aber atomistisch zerfahren hinstellt und so ihrer Selbstverantwortung überläßt. Wir haben es eben mit Menschen und nicht mit idealvollkommenen Wesen zu thun. Menschen sind aber nur da stark und leistungsfähig, wo sie mit allem Thun und Treiben, welches, der Willkür der Einzelnen überlassen, gemeinschädlich wirken würde, in organisirter Vereinigung leben.

Die Altersversorgung kann, was wohl keiner weiteren Beweisführung bedarf, nur dann ihre antiproletarische Wirkung äußern, wenn nicht etwa einige oder viele zu ihr schreiten, sondern wenn thunlichst alle lebenden Menschen aller Generationen altersversorgt sind. Die Illusion, als ob eine so umfassende Altersversorgung zu Stande kommen könne, wenn man die Beteiligung daran dem Belieben der einzelnen Menschen überlassen wollte, wird kaum Jemand hegen. Hier kann nur der Staatssozialismus helfen, welcher die in den sozialen Einzelkräften vorhandenen Mittel planmäßig aufammelt und dem Verwendungszwecke zuführt. Und zwar wird die Organisationsform des Staatssozialismus für die Altersversorgung in einer diesem Zweck eigens und dauernd gewidmeten Staatsstiftwirtschaft zu suchen sein.

Den Staatsstiftwirtschaften, von welchen bis jetzt nur verhältnißmäßig unbedeutende Ansätze vorliegen, wird voraussichtlich noch eine große Rolle in der Entwicklung unserer öffentlichen Angelegenheiten zufallen, und ich glaube, daß die weitverbreiteten und weitgehenden, wenn auch dunklen und der Zusammenhänge vielfach unbewußten Erwartungen

auf gewichtige, hier noch zu erfüllende Aufgaben es sind, welche die hartnäckige Festhaltung und starke Betonung der Ausdrücke Sozialismus bezw. Staatssozialismus erklären.

Es existiren bereits zahlreiche in voller Geltung und Anerkennung stehende Sozialpersönlichkeiten mit ihren zugehörigen Sozialwirthschaften, aber es giebt auch zahlreiche Sozialpersönlichkeiten, die noch um die Festigung und den äußeren Ausdruck ihrer selbst und ihres Wirthschaftens ringen. Zu letzteren gehören ganz überwiegend die Staatsstifte, zu ersteren ganz überwiegend die Staatskorporationen. Staatsstifte und Staatskorporationen zusammen sind die wirthschaftenden Sozialpersönlichkeiten im Staate gegenüber der Staatsgewalt, welche die politische Persönlichkeit des Staates ist und deren eigenes Wirthschaften sich längst zur Finanzwirthschaft abgerundet hat. Die Stellung der Finanzwirthschaft zu den den Staatskorporationen eigenthümlichen Wirthschaften (Gemeindewirthschaften 2c.) ist von Alters her eine solche gewesen, daß die große Mehrzahl der Korporationspersönlichkeiten längst als in ihrer Persönlichkeit erkannt und auf geeignete Weise zu Wirthschaftsobjekten konstituiert dasteht. Die Persönlichkeiten der Staatsstifte dagegen, welche einerseits der Individualismus hinter bequemen Luftspiegelungen wegzutauschen sucht, während andererseits der Kommunismus sie in seine vulkanischen Abgrundstiefen zu reißen trachtet, haben, zwischen diesen Extremen ihrer Erkenntniß hin und her gezogen, noch wenig Fuß auf dem Boden unserer Wirklichkeit zu gewinnen vermocht, obwohl oder vielleicht gerade weil ihre Organisation so leicht in eine korporative Sozialorganisation eingefügt werden oder umgekehrt eine solche ihr untergeordnet werden kann. Es sind bis jetzt verhältnißmäßig sehr wenige und ganz vereinzelt Stifte für Wohlthätigkeit, Krankenpflege und Bildung, welche den Charakter von orga-

nisirten Staatsstiften an sich tragen. Was sonst im Sinne von Staatsstiften zu leisten wäre, wird bei Nichtvorhandensein der erforderlichen Stifte entweder einfach nicht geleistet, oder fehlerhaft genug in die Finanzen einbezogen. Ein eklatantes Beispiel für letzteres und eine versäumte Gelegenheit, wie sie nicht oft vorkommt, bietet der Invalidenfonds für das deutsche Reichsheer, der, anstatt als selbstständiges Staatsstift mit eigener Persönlichkeit hingestellt zu werden, auf Grund einer, wie ich glaube, unrichtigen Auslegung des Art. 69 der Reichsverfassung integrierend in die Reichsfinanzen übernommen worden ist. Es möchte indessen hier bei der Klarheit und Frische der Zusammenhänge nicht allzu schwer sein, der übersehenen Stiftspersönlichkeit nachträglich gerecht zu werden, womit dann ein imposanter Ausgangspunkt für das Staatsstiftwesen, wie es unsere Gegenwart verlangt, gewonnen sein würde<sup>1)</sup>. Auf eine andere sehr hervorragende Stiftspersönlichkeit, welche freilich wohl noch lange auf ihre rechtliche Konstituierung warten müssen, habe ich in meiner Schrift „Des Volkes Erbe“ hingewiesen und das Wesen

<sup>1)</sup> Ansätze für Herstellung eines wirklichen Staatsstiftes enthält bereits das jetzige Gesetz betr. die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873, in den Bestimmungen der §§ 11 und 12, welche schon eine recht weitgehende Selbstständigkeit der Verwaltung des Invalidenfonds feststellen, und dann des § 15, welcher gesetzliche Bestimmung für Verwendung der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Fonds verbleibenden Aktivbestände vorbehält. Ein Staatsstift wird hier auf die Dauer gar nicht umgangen werden können. So gewiß Kriegsbereitschaft und Kriegsführen ein politischer, aus den Finanzen zu bestreitender Zweck ist, ebenso gewiß ist die Unterhaltung der Kriegsinvaliden, welche eine besondere Färbung und Strömung in die bürgerliche Gesellschaft hineinragen, in erster Linie ein sozialer Zweck, bei welchem darum auch in erster Linie nach eigenen Unterhaltsmitteln gesucht und auf Selbstwirthschaften im Sinne einer Staatsstiftwirthschaft gesehen werden muß.

dieses Kulturstiftes in der weiteren Schrift „Das Kapital in seiner Kulturbedeutung“ wirthschaftswissenschaftlich noch tiefer zu begründen versucht. Im Nachstehenden will ich den von mir gemachten Vorschlag eines staatlichen Altersstiftes näher ausführen, indem ich mich streng auf diesen Gegenstand beschränke und alle Erörterungen über sonstige Staatsstifte, die für Krankenversorgung, Wittwen- und Waisenversorgung zc. erforderlich sein möchten, an dieser Stelle unterlasse.

Für Organisation der Altersversorgung entsteht aber die dreifache Frage: was soll geleistet werden, wie sollen die Mittel flüssig gemacht werden und wie sind die Mittel dem Zwecke zuzuführen?

#### IV.

Was soll geleistet werden?

Diese erste Frage schließt selbst wieder mehrere Fragen ein, vor allem die: wem soll geleistet werden? Antwort: allen bedürftigen Alten. Erblickt man bei der Relativität des Altersbegriffes das tertium comparationis in der Bedürftigkeit, welche eintreten würde, wenn die für den Lebensunterhalt maßgebende und dafür allein zu Gebote stehende Arbeitskraft durch den Lauf der Jahre zu versagen beginnt, so ist damit die richtige Norm für die Lebensstufe gefunden, mit welcher die Altersversorgung zu beginnen hat, und zugleich die Norm, welche ohne Rücksicht auf etwas späteres oder früheres subjektives Altern festzuhalten ist, denn jene Stufennorm ist selbst nur als Durchschnitt aus einer Masse von Einzelheiten gewonnen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich das zurückgelegte zweiundsechzigste Lebensjahr als richtige Norm für Beginn der Altersversorgung betrachte <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Unser Sprachgebrauch geht sehr unklar mit dem Ausdruck „Invaliden“ um. Meist werden darunter sowohl diejenigen verstanden, deren

Um zu wissen, welche Ueberzweiundsechzigjährige von dem Altersstift als versorgungsbedürftig betrachtet werden sollen, muß man an die Gesamtwirkung des Altersstiftes denken. Diese ist die antiproletarische Beeinflussung des Lebens der Menschen. Ist die Höhe der Versorgung, von welcher gleich im einzelnen zu sprechen sein wird, derartig zu greifen, daß dem gänzlich Mittellosen dadurch der Blick in die Zukunft frei gehalten wird von proletarischer Verdunklung, so wird man den nicht gänzlich Mittellosen unbedenklich gestatten können, daß ihnen die Perspektive recht reichlich antiproletarisch gesteckt sei, indem man diejenigen, welche schon ex propriis ein Auskommen von der Höhe der Altersversorgung haben, nicht von Antheilnahme an letzterer ausschließt. Gibt es nun eine Grenze des eigenen Auskommens, die unzweifelhaft unerreichbar hoch über aller proletarischer Anfechtung gelegen ist, so entsteht die Frage, ob diese Grenze, über deren Wandelbarkeit den einzelnen Menschen gegenüber man sich keinen Augenblick täuschen darf, von Staatswegen auffindbar ist und aufgesucht werden soll, oder ob man es allen Alten anheimgibt, selbst zu erklären, ob sie die Alterspension zu bedürfen glauben oder nicht. Ich möchte Letzteres für das Richtige halten und zwar nicht nur mit Rücksicht auf den unten näher zu besprechenden Aufbringungsmodus der Altersversorgungsmittel, der ein kategorisches Ausschließen sehr wohlhabender Alten doch an und für sich äußerst mißlich erscheinen ließe, sondern auch im

Kraft lediglich durch die Länge des schon zurückgelegten Lebens abgeschwächt erscheint, als auch diejenigen, deren Lebensweg durch bestimmte, besonders kraftaufreibende Anstöße durchkreuzt worden ist. Man sollte als Invaliden nur die letzteren bezeichnen, womit dann z. B. ein früheres Nachlassen der Kräfte vor dem 63. Jahre, wie es in manchen Industriezweigen leicht vorkommt, nicht der Altersversorgung, sondern der Invalidenversorgung zuzufallen hätte.

Sinblick auf die Verwendung der Mittel, die, selbst wenn ein Zensus der zu Versorgenden als zulässig erkannt werden könnte, doch immer in Gefahr des Unausführbarwerdens gerathen müßte, einerseits wegen der kaum zu überwindenden Verwaltungsschwierigkeiten und sodann weil die amtliche Anordnung einer Bedürftigkeitsgrenze der Sache zu leicht den hier ganz unzulässigen, versumpfenden und verfälschenden Charakter der Armenunterstützung geben könnte.

Sei nun dazu übergegangen, die Alterspension für Ueberzweihundsechzigjährige zu fixiren, so werden hier, auch wenn man selbstverständlich die Versorgung mittelloser Alten als Norm ansieht, doch subjektive Anschauungen der Sache zu den abweichendsten Ergebnissen führen können, weil eben die Meinungen darüber, was ein von wirthschaftlichen Sorgen freies Alter genannt werden dürfe, gar sehr auseinander gehen. Hier liegt daher alle Veranlassung vor, sich nach festen Vergleichungspunkten umzuschauen.

Als Ausgangspunkt der Betrachtung kann das Erforderniß für nothdürftige Erhaltung eines erwachsenen Menschen genommen werden, welches sich unter den derzeitigen thatfächlichen Verhältnissen in Deutschland auf den Satz von 160 M. jährlich angeben läßt. Dieser Satz ist keineswegs gleichbedeutend mit dem, was ich bei früherer Gelegenheit als das Existenzminimum eines selbstständigen Menschen bezeichnet habe. Das Existenzminimum ist höher, fließt seinem Empfänger als unabhängiges Einkommen zu und kann nach durchaus eigenem Ermessen auf die einzelnen Rubriken der, allerdings durchaus bescheidenen, Lebenshaltung verwendet werden. Der erwähnte Satz von 160 M. dagegen ist gemeint als dasjenige, was bei knapper und scharfer Zumesung durch eine helfende Hand einem Armen gewährt wird, um mit diesem Almosen sein Leben in noch menschlich zu

nennender Weise zu fristen<sup>1)</sup>. Daß dieser Satz nicht die angemessene Höhe für die Altersversorgung bilden kann, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Die Alterspension muß jedenfalls größer sein als 160 M. jährlich. Aber auch die Höhe des Existenzminimums, welches im großen Durchschnitt für den einzelnen Menschen auf etwa 200 Mark jährlich anzuschlagen wäre, ist noch nicht genügend, um das zu erfüllen, was eine wirklich durchgreifend antiproletarische Altersversorgung leisten soll. Der Satz des Existenzminimums würde ein gesichertes bescheidenes Alterseinkommen ohne Arbeitsanstrengung, aber kein von Sorge freieres Auskommen bieten, als der Empfänger eines Einkommens von der Größe des Existenzminimums inmitten vieler Sorgen seither schon hatte.

Wäre demnach die Erhöhung des Nothsatzes von 160 Mark um ein Viertel dieses Betrages, um damit auf den Satz des Existenzminimums von 200 Mark zu kommen, ungenügend, so möchte doch wohl die Erhöhung des Nothsatzes um das Anderthalbfache, also auf 400 Mark oder das Doppelte des Existenzminimums, schon etwas mehr als genügend erscheinen. Für die Richtigkeit einer solchen Annahme spricht die sehr brauchbare objektive Grundlage, welche in den Pen-

<sup>1)</sup> Es ist mir leider bekannt genug, daß wir in Deutschland Lebensfrühtungen haben, die noch sehr erheblich unter 160 Mark auf den Kopf des erwachsenen Menschen herabgehen, daß ganze Familien von 5 Köpfen mit einer Summe auskommen müssen, die das Existenzminimum eines einzelnen Menschen kaum erheblich übersteigt. Solche chronische Hungerfrühtungen, wie sie namentlich in schlesischen Gebietsstheilen vorkommen, verdienen aber kaum mehr den vollen Namen des Menschthums. Es ist hier eine Abartung im Gange, die, wenn sie nicht fortwährend durch Einflüsse der Armenunterstützung und zahlreiche sonstige Anstöße der Gesamtheit durchkreuzt und wieder in Kontakt mit dem Menschthum gebracht würde, zuletzt ganz menschenunähnliche Geschöpfe liefern müßte.

sionsbeträgen des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres u., vom 27. Juni 1871 gegeben ist. Hiernach beträgt (§ 65, 66) die einfache Invalidenpension, welche nach 36jähriger Dienstzeit ohne Nachweis der Invalidität gewährt wird, 10 Thaler monatlich oder 360 Mark jährlich. Mit einer wirklichen (also nicht bloß rechnungsmäßigen) Dienstzeit von 36 Jahren können freilich nicht Gemeine, sondern nur Unteroffiziere vorkommen, für welche das Gesetz eine Jahrespension von 396 Mark an auswirft. Bleibt man bei dem als antiproletarisch jedenfalls genügenden einfachen Satz von 360 Mark für Militärpensionäre stehen, so würde für die Vollpensionäre des allgemeinen Staats-Altersstiftes die Altersquote um so unbedenklicher auf der gleichen Höhe von 360 Mark festgehalten werden können, als in dem hier zu Grunde gelegten Versorgungsalter mit seinem stufenweisen Heranrücken zugleich die Kompensation mit 36 Militärdienstjahren erblickt werden darf.

Würde das Alter, in welchem die Erwerbsfähigkeit nachzulassen beginnt und die Zuwendung des Altersstiftes einzutreten hat, auf 63 angenommen, so wird der Eintritt der vollständigen Erwerbsunfähigkeit nicht über das zurückgelegte 73. Lebensjahr zu setzen sein. Erhält dann der Ueberdreißigjährige die Vollpension mit 360 M. jährlich, so würden die vorhergehenden Altersjahre theilweiser Erwerbsunfähigkeit, wenn die durchschnittliche halbe Erwerbsfähigkeit auf jedes von ihnen vertheilt werden sollte, mit den Sätzen von 30, 60, 90, 120, 150, 180, 210, 240, 270, 300, 330 M. jährlich zu bedenken sein.

Der Satz von 360 Mark läßt sich vielleicht anfechten, und ich bin gern besserer Belehrung zugänglich, werde aber bis dahin mit der gefundenen Größe rechnen.

Wie sollen die Mittel flüssig gemacht werden?

Vorerst: woher sollen sie flüssig gemacht werden? Die Quelle, aus der sie zu fließen haben, ist schon kurz genannt: Der Erwerb in der Zeit des wirthschaftlich günstigsten Jugendalters vor Gründung einer Familie. Aber es soll nicht etwa je ein Jugendalter für sein eigenes Greisenalter sorgen, sondern es sollen die Greise jeder Generation aus dem Jugendalter derer versorgt werden, welche sie dereinst gezeugt haben. Und dies nicht etwa nur, weil so die Sache sich unvergleichlich viel leichter und besser durchführen läßt, sondern vor Allem, weil auf diesem Wege ein Prinzip gewahrt werden kann, um dessentwillen allein, ganz ohne Rücksicht auf irgend welche Altersversorgung, man schon zu einer Heranziehung des Jugenderwerbes schreiten müßte. Es handelt sich darum, daß das thatächlich mangelhafte Pflichtgefühl bei Gründung einer Familie besser geweckt und zum Ausdrucke gebracht werde. Unter Schärfung des Gefühls der ungeheuren Verantwortlichkeit, welche mit Familienbegründung verbunden ist, läßt sich aus Belebung des Sparsinnes die wahrhaft kolossale Sparkraft entwickeln, welche in dem Jugendalter liegt, von diesem aber zu wenig erkannt und gewürdigt wird <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Die bekannte statistische Thatsache, daß bei den Kulturvölkern der Erde mit wachsender Bevölkerung und wachsendem durchschnittlichen Wohlstande die Zahl und die Größe der Sparkasseneinlagen seit einem halben Jahrhundert so stark zugenommen hat, beweist nur für die Extensität, aber nicht für die Intensität stärkeren Sparens. Ich will unerörtert lassen, ob der Umfang des Sparens auch nur einigermaßen annähernd im Verhältniß zum wachsenden Wohlstand zunimmt, jedenfalls haben wir aber, und darauf kommt es hier an, nur zu breite, von

Es sei fern von mir, den glücklicherweise beseitigten engherzigen Beschränkungen des Heirathens das Wort reden zu wollen, welche Menschenalter lang wie ein böser Alp auf unserem Volke gelegen haben. Aber unsere moderne Gesetzgebung schlägt aufs Schroffste in das andere Extrem über und klingt fast wie eine schmeichelnde Aufforderung zu zügelloser Leichtfertigkeit. Was soll das heißen, wenn nach § 1 des deutschen Gesetzes vom 4. Mai 1868 selbst vorhandene Verarmung und bezogene Unterstützung kein Hinderniß zur Eingehung einer Ehe mehr bilden? <sup>1)</sup> Doch sicherlich, daß der Staat damit eine Unsittlichkeit sanktionirt. Es ist eine abscheuliche Immoralität, wenn Jemand, der sich selbst nicht erhalten kann, daran denkt, neue Menschen ins Leben zu rufen, für die er von vorn herein gar keine Versorgungsmöglichkeit hat. Es ist eine doppelte Immoralität, einmal den armen Kindern und sodann der Gesamtheit gegenüber, auf welche doch zuletzt die Last der hilflosen Geschöpfe fällt. Ist es, obschon von sehr bedeutend viel geringerer Massenfolge des Uebels, unsittlich genug, wenn einzelne Menschen thatsächlich Kinder zeugen, für die sie gleich von vorn herein gar nicht sorgen können, so ist es jedenfalls eine gesteigerte Unsittlichkeit, wenn der Staat sich dazu hergiebt, solch thatsächliche schlimme Vorkommnisse mit der Weihe der Recht-

dem Proletariat bedrohte oder schon befallene Massenschichten der Bevölkerung, denen Benutzung von Sparkassen, wie Sparen überhaupt, fremd ist.

<sup>1)</sup> Es hätte bei diesem seltsamen Humanitätsdrang nur noch gefehlt, daß in den Zuchthäusern angemessene Familienwohnungen für verheirathete oder sich verheirathen wollende Züchtlinge hergestellt worden wären. Wenn das Recht der Eheschließung selbst über die unzweifelhaftesten Sittlichkeitsbegriffe emporgestellt werden soll, so ist nicht abzusehen, wie man dieses höchste aller „Freiheitsrechte“ in einer Freiheitsbeschränkung durch Strafhast untergehen lassen darf.

mäßigkeit zu umgeben, eben damit aber auch die proletarischen Folgen zu unabsehbarer Massenhaftigkeit zu erweitern. Von dieser Seite her winkt ein bedrohliches Stück Kommunismus. Es ist jetzt schon in manchen Vertlichkeiten so weit gekommen, daß man mit schwerster Besorgniß fragt, woher auf die Dauer die beständig steigenden und allmählig zur ungeheuren Last anschwellenden Kosten gedeckt werden sollen, welche die Legionen von Proletarierkindern und demnächst Proletarieralten verursachen, während das immer wachsende Proletariat sich immer tiefer und verbissener in der Vorstellung festsetzt, daß die Gesamtheit ja doch am Ende die Sorge für alle Geborenen unweigerlich auf sich nehmen müsse.

Dieser verächtlichen und gemeinschädlichen Gesinnung kann mit sehr einfacher Logik und sehr nachdrücklichem Erfolge durch die Bestimmung entgegengewirkt werden, daß alle Heirathslustigen verpflichtet sind, für die aus ihrer Ehe zu erwartenden Kinder vor Abschluß der Ehe ein Lebenspfand zu hinterlegen. Würde durch diese Maßregel auch gar Nichts anderes erzielt, als der äußerliche und unzweideutige Ausdruck dafür, daß die Heirathenden sich der Schwere der wirthschaftlichen Verpflichtung bewußt sind, welche sie mit Eingehung der Ehe auf sich nehmen, so wäre damit einzig und allein schon die Maßregel gerechtfertigt, ganz ohne Rücksicht auf diesen oder jenen speziellen Zweck, für welchen man die eingezahlten Lebenspfänder demnächst zu Gunsten der Geborenen verwenden könnte. Wer für ein Kind, welches er in des Lebens Noth hineinsetzen will, nicht einmal ein Eintrittsgeld in dies Leben übrig hat, dem fehlt jeder Anspruch auf Begründung einer eigenen Familie.

Mancher wird gegen diese Argumentation das alte oftgebrauchte Schlagwort einwenden wollen, daß Beschränkung des Heirathens die Zahl der unehelichen Kinder vergrößere.

Und in der That war das Gewicht dieses Einwandes furchtbar schwer in jener Zeit, wo willkürliche und veratorische Ehehindernisse wilde Ehen von mehr oder minder loser Art massenhaft an die Stelle der legitimen Ehen treten ließen, die zum größten Schaden des Gemeinwohles auch tüchtigen und leistungsfähigen Leuten unmöglich gemacht wurden. Ganz anders aber steht die Sache, wenn man von den Heirathslustigen nur verlangt, daß sie durch Abschließung der Ehe nicht aufs Größte gegen Ehrenhaftigkeit und Moral sündigen sollen. Dort fiel die Schande des unehelichen Kindes ebenso schwer auf das Gesetz wie auf die Erzeuger, hier fällt sie einzig und allein auf die letzteren. Daß niemals, auch nicht bei Obwalten der drückendsten Ehehindernisse, welche wir gekannt, die Zahl der geborenen oder gar der aufwachsenden unehelichen Kinder die Zahl der ausfallenden ehelichen Kinder irgendwie kompensire, weiß jeder Sachkundige zur Genüge. Die ehelichen Kinder repräsentirten auch da, wo das Gesetz die Schande tragen half, immer ein überwältigend erhebliches Vielfaches der unehelichen. Mit dem Vorbehalt des Lebenspfandes würde das Gesetz nicht nur völlig vorwurfsfrei in dieser Beziehung dastehen, sondern sich überdies von der Gesetzgebung sowohl vor, als auch von der nach 1868 sehr zum Besseren dahin unterscheiden, daß es die Volksanschauung geradezu erziehen würde, über Werth und Bedeutung eines neugeborenen Menschenlebens tiefer und ernster zu denken als seither. Daß unter solchen Umständen die Prozentziffer der unehelichen Geburten sehr viel geringer ausfallen würde als vor 1868, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, und es möchte als durchaus nicht unzweifelhaft gelten dürfen, daß die seit 1868 gesunkene Ziffer durch den Vorbehalt des Lebenspfandes wieder nennenswerth gesteigert werden würde. Aber

selbst angenommen, es würde durch Forderung des Lebenspfandes als Bedingung des Ehechlusses die Ziffer der unehelichen Geburten wieder zunehmen, so bin ich durchaus der Meinung, daß dies das unvergleichlich geringere Uebel wäre gegenüber den zahlreichen legalisirten Kinderbrutanstalten, welche sich bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung den wohlklingenderen Namen von Ehen beilegen dürfen, in Wahrheit aber einen der größten Schmutzflecke unserer Gefittung bilden. Zu tausenden und abertausenden werden fortwährend diese Proletarierehen geschlossen, die häßlichsten Zerrbilder der wirklichen Ehe. Ohne Ueberlegung, ohne wirtschaftliche Mittel außer ein paar Kleiderlappen und einiger Spuren des dürftigsten Hausrathes laufen die Paare zusammen, welche selbst eigentlich noch recht viel Bevornundung und Erziehung nöthig hätten, um die „Eltern“ ehelicher Kinder zu werden, deren größter Theil nur bestimmt scheint, als unglückliche Experimentirgeschöpfe dafür zu dienen, wo denn eigentlich das physisch mögliche Maximum des Kinderzuwachses und der Kindersterblichkeit liegt. Jedes Jahr mindestens eine Kindergeburt, jedes Jahr mindestens ein Kinderbegräbniß, so spielt sich eine ganze Anzahl von Jahren hindurch das „Eheleben“ ab, immer noch glücklich zu preisen, wenn es nicht mit völligem Verkommen der „Ehegatten“ in Verrohung und stumpfsinniger Gemeinheit endigt. Dabei ist ein Umstand noch sehr zu beachten. Die Jammerehen der vorstehend geschilderten Art, von deren allzuhäufigem Vorhandensein man sich nur zu leicht überzeugen kann, ziehen eine ganze Anzahl weiterer Ehen, die sich durchaus erträglich halten würden, in ihr Verderben hinein. Die übermäßige Kinderkonkurrenz der schlimmen Proletarierehen wirkt bedrückend und herabziehend auf die Lebenshaltung auch solcher Ehen, die erst im reiferen Lebensalter und mit

etwas ersparten Mitteln geschlossen worden sind. Diese Ehen werden von jenen nicht nur an Raum, Luft und Auskommen eingeeengt, sondern haben auf Schritt und Tritt die entsetzlichen Verührungen und Beeinflussungen jener zu erleiden.

Wird nun nach gefeglicher Einführung eines Lebenspfandes beim Eheschluß schon in dessen bloßer Erhebung eine starke Schutzwehr gegen die Pest proletarischer Ehen gelegen sein, so wird diese Schutzwehr noch ungleich viel stärker werden, wenn die Verwendung des Lebenspfandes eine richtig gegriffene ist.

Keine bessere Verwendung wird aber dafür zu finden sein als die, daß jedem aus der Ehe hervorgegangenen Kinde, möge sein Lebensschicksal sich gestalten wie es wolle, bei Erreichung des Greisenalters die gesicherte und behagliche Versorgung zu Theil werde, welche dem zu Versorgenden auf seinem ganzen Lebenswege als schöne Hoffnung winkt, während sie nach ihrem Eintritt anderen zu Versorgenden als schönes Beispiel wirkt. Denken und grübeln die Beteiligten auch wohl nicht allzuviel darüber nach, so empfinden und genießen sie doch den frischen Hauch, der von einem neugewonnenen Stück Continuität in der menschlichen Geschlechterfolge zu allen Lebenden herüberweht.

## VI.

Wie hoch das Lebenspfand gegriffen werden solle, bemißt sich nach dem Zwecke, dem es dienen soll. Haben wir diesen als einen aus zwei Spezialzwecken bestehenden erkannt, so ist doch die innere Einheit zwischen beiden derart, daß wir sagen dürfen, wenn durch die Höhe des Lebenspfandes der Zweck der Altersversorgung genügend erreicht wird, so wird, den mächtigen hier zum Ausdruck kommenden Mitteln

gegenüber, auch der andere Zweck, Belegung des Pflichtgefühls beim Eheschluß, genügend gewahrt sein. Ob nun aber die hiernach herauszurechnende Höhe des Lebenspfandes, bloß eine ideell richtige bleiben würde, oder ob sie fähig sei, dauernd in die Wirklichkeit zu treten, hängt von den tatsächlichen wirthschaftlichen Zuständen der hier immer in erster Linie in Betracht kommenden minder bemittelten Volksklassen ab.

Die Statistik der Preisgestaltung, des Erwerbs und des Sparens ist noch lange nicht zu der Vollkommenheit gebracht, als daß sie unmittelbar eine für das ganze deutsche Reich vollgültige Aufklärung über das zu Gestaltende geben könnte. Bei Benützung auch des vorzüglichsten und umfassendsten statistischen Materials würde man durch dasselbe doch immer nur erfahren können, wie die Dinge im Augenblicke liegen, während es darauf ankommt, durch Einführung des Lebenspfandes eine neue Lage der Dinge Schritt für Schritt zu schaffen. Es sollen ja gerade durch das Lebenspfand proletarische Existenzen, vor allem proletarische Familienexistenzen weniger auftreten, es soll durch dasselbe das Verhältnis der wirthschaftlich Leistungsfähigen zu den Nichtleistungsfähigen gebessert werden.

Halte ich in Verfolgung dieses Gesichtspunktes die in verschiedenen Theilen Deutschlands gewonnenen eigenen Anschauungen mit den hier anwendbaren Resultaten des statistischen Materials zusammen, so scheint mir indessen für Deutschland ganz unzweifelhaft, daß schon jetzt, auch nur Erwerbsfähigkeit einfacher Art vorausgesetzt, ein junger Mann und ein junges Mädchen ohne Beschwerde den Betrag von 900 Mark erspart haben können, wenn bei Schließung einer Ehe ersterer 29 Jahre, letzteres 24 Jahre alt <sup>1)</sup>. Die

<sup>1)</sup> Dabei ist eine Ersparung von etwa 15, beziehungsweise 10 Pf. täglich und verzinsliche Belegung bei einer Sparkasse angenommen.

Kosten der Einrichtung eines bescheidenen aber durchweg ordentlichen Hausstandes, der diesen Namen wahrhaft noch verdient, könnten für ein junges Ehepaar schon zum Minimalbetrage von 250 Mark angenommen werden, wenn, was als selbstverständlich vorausgesetzt ist, die Leute während ihrer besten Erwerbsjahre sich mit dem erforderlichen für sie anständigen Kleidervorrathe bereits versorgt haben; es sei aber lieber gleich die reichlichere Bemessung von 350 Mark anstatt 250 Mark zu Grunde gelegt, weil mit letzterem Betrage der Haushalt doch immer hart am Rande der dürren Nothdurft sich befindet. Werden dann weitere 150 Mark als Rückhalt für außerordentliche Ausgaben angenommen, so bleiben 400 Mark verfügbar für Einzahlung des Lebenspfandes bei Abschluß der Ehe. Und diese Summe, welche nach meinem Dafürhalten unbedingt erforderlich ist für den beabsichtigten Zweck, könnte auch vollauf genügend dafür erscheinen, wie alsbald darzuthun versucht werden soll, nachdem die geschäftliche Behandlung der Sache noch besprochen ist:

Zum Abschluß einer Ehe vor dem Standesamte gehört neben den sonstigen Nachweisen die Quittung der Ortsgemeindefasse über Einzahlung von 400 Mark durch die Brautleute. Die Gemeindefassen liefern die eingegangenen Summen an die Verwaltung des Staatsstiftes für Altersversorgung ab. Dieses ist zur sicheren verzinslichen Anlage des ganzen Bestandes verpflichtet, dessen Zinserträge den Einzahlern zu Gute kommen und dessen nicht für Altersversorgung verbrauchter Betrag nach Endigung der Ehe oder etwa auch nach einer Reihe von 25 Jahren zurückgezahlt wird. Für jedes neugeborene Kind einer Ehe wird unter Kontrolle durch die Standesamtsregister das verfallene Lebenspfand mit 40 Mark für die Altersversorgung eingezogen und gutgeschrieben, so zwar, daß die Pfänder der Vorver-

storbenen je eines Jahrganges den Ueberlebenden dieses Jahrganges zufallen. Aus der um ihre 62jährigen Zinneszinsen angewachsenen Gesamteinzahlungssumme des Geburtsjahrganges<sup>1)</sup> werden nach Erreichung des versorgungsberechtigten Lebensalters die Alterspensionen bestritten. Die Einrichtung, daß die Alterspensionen monatlich bei den Auszahlungskassen durch die Berechtigten abzuholen sind, wird einerseits den Bedürfnissen der großen Mehrzahl der Pensionäre entgegenkommen, andererseits aber bewirken, daß gar manche Wohlhabende die Abholung nicht der Mühe werth finden und die Pensionskasse damit um soviel bereichern. Ich habe die Zahl derselben sowie der Wohlhabenden, die von vornherein auf die Altersversorgung überhaupt keinen Anspruch machen, in der nachfolgenden Berechnung zu 3 % aller Versorgungsberechtigten angenommen und ferner mit 4 % in Anschlag gebracht, daß von Berechtigten, die in öffentlichen Krankenanstalten verpflegt werden, oder die sich in Strafanstalten befinden, oder die ausgewandert sind, ebenfalls Pensionsbeträge anfallen. Als offene Frage blieb bei der Berechnung dahingestellt, ob uneheliche Kinder oder eheliche Kinder, welche über die Zahl 10 in einer Ehe hinausgehen, einfach altersunversorgt bleiben sollen oder ob die Einziehung des Lebenspfandes nach der Geburt zu erfolgen habe. Bei Kindern der zweiten Art, die ja doch immer zu den nicht häufigen Ausnahmefällen gehören, könnte indeß noch die Erwägung aufgestellt werden, ob nicht die bereits erfolgte und definitiv verfallene Leistung von 400 Mark, welche so weit über den Durchschnitt hinausgeht, als ausreichend für

<sup>1)</sup> Es ist hier um der größeren Einfachheit der Betrachtung willen an den einzelnen Geburtsjahrgängen festgehalten. In Wirklichkeit können die Einzahlungen aller Jahrgänge als einheitliche Dotation des Staatsstiftes behandelt werden.

den Plan der Altersversorgung auch diesen Kindern gegenüber betrachtet werden dürfe. Ich will die Frage der Billigkeit oder Unbilligkeit hier nicht weiter erörtern und nur beifügen, daß nach der unten aufgestellten Berechnung die Mittel wohl genügend überschießen würden. Jedenfalls müßte ich mich, so lange ich nicht belehrt bin, daß die tatsächlichen Voraussetzungen unrichtig sind, auf Grund deren ich die Summe von 400 Mark herausgerechnet habe, gegen Erhöhung dieser Summe aussprechen. Dagegen muß ich zugeben, daß die von mir vorgenommene gleichmäßige Vertheilung der Erwerbsunfähigkeit auf sämtliche 12 Jahre von 63—74 einmal wegen des gar geringen Anfangsages von 30 Mark, dann aber auch deshalb angefochten werden könnte, weil dabei nicht berücksichtigt ist, daß der Grad der Erwerbsunfähigkeit mit zunehmenden Jahren in immer stärkerer Proportion zunimmt. Will man diesen Maßstab besserer Anfangsdotation und größerer Genauigkeit anwenden, so könnten die 12 Jahre mit beschleunigt steigenden Pensionsätzen etwa so geordnet werden, daß an Alterspensionen erhielten:

Die 74jährigen und noch älteren: 360 Mark					
Die 73jährigen:	320	Mark	Die 67jährigen:	140	Mark
" 72 "	280	"	" 66 "	120	"
" 71 "	250	"	" 65 "	100	"
" 70 "	220	"	" 64 "	85	"
" 69 "	190	"	" 63 "	70	"
" 68 "	160	"			

Der letztgenannte Satz von 70 Mark für den 63jährigen wäre gerade von der Höhe, um mit dem Beginn der nachlassenden Erwerbsfähigkeit dem neueintretenden Stifter das tägliche Brot zu sichern, so daß ihm Spielraum bliebe, seine theilweise Erwerbsfähigkeit auf bessere Ernährung, auf

Wohnung, Kleidung, überhaupt auf Dinge des nicht in kleinen Portionen drängenden Tagesbedarfs ohne Ueberlastung zu verwenden. Zur besseren Veranschaulichung der Ergebnisse beider Methoden der Berechnung sind zwei Tabellen hierunter aufgestellt.

## VII.

Die folgenden Tabellen sind auf Grund der im Jahrgange 1879 der Zeitschrift des Königl. Preussischen Statistischen Bureaus mitgetheilten Zahlen über die Absterbeordnung bearbeitet. Da es zunächst nur darauf ankommt, die Ausführbarkeit meines Vorschlags nach den oben dargelegten Prämissen nachzuweisen, so habe ich mich auf die drei ersten Ziffern der mit fünf Ziffern berechneten Ueberlebungsjahrgänge beschränken zu dürfen geglaubt. (Aus dem gleichen Grunde habe ich nicht für nöthig erachtet, die Tabelle nach den neueren Angaben umzurechnen, welche v. Firk's p. 137 bis 142 des Jahrganges 1882 der Ztschr. d. Stat. Bur. bringt.) Es sind ferner die Ueberlebenden von 100,000 männlichen und die von 100,000 weiblichen Kindern in Ueberlebungsjahrgänge von 200,000 Geborenen zusammengezogen. Bei Annahme eines Lebenspfandes von 40 Mark für jedes neugeborene Kind würden für 200,000 Neugeborene 8 Millionen Mark in die Kasse des Altersstiftes gelangen, die sich mit Zinseszinsen bei 4% in 62 Jahren vermehrt hätten auf 90,980,000 Mark. Die Tabellen beginnen mit den 63jährigen Alten und sind bis zum Alter von 98 Jahren fortgeführt, um deutlich zu veranschaulichen, daß die verfügbar gestellte Summe vollauf für die von ihr zu leistenden Alterspensionen reicht, da nach Versorgung der 94- bzw. 96jährigen der Restbestand der 90,980,000 Mark wieder zu steigen

Tabelle I.

Alter	Pen- sions- Satz in Mark	Zahl der Be- rechtigten	Pen- sions- Summe nach Abzug von 7% Ersparniß in 1000 Mark	Verfügbarer Vermögens- Bestand in 1000 Mark	Jedesmaliger Rest + 4% Zinszuwachs in 1000 Mark
63	30	58500	1,632	90,980	92,922
64	60	55800	3,114	92,922	93,300
65	90	53100	4,444	93,300	92,410
66	120	50300	5,613	92,410	90,269
67	150	47500	6,626	90,269	86,989
68	180	44600	7,466	86,989	82,704
69	210	41600	8,122	82,704	77,565
70	240	38500	8,593	77,565	71,731
71	270	35400	8,889	71,731	65,356
72	300	32700	9,123	65,356	58,482
73	330	29800	9,146	58,482	51,309
74	360	26900	9,006	51,309	43,995
75	360	23100	7,734	43,995	37,711
76	360	21200	7,098	37,711	31,838
77	360	18600	6,227	31,838	26,635
78	360	16100	5,391	26,635	22,094
79	360	13600	4,553	22,094	18,243
80	360	11300	3,783	18,243	15,038
81	360	9600	3,214	15,038	12,297
82	360	7900	2,645	12,297	10,038
83	360	6500	2,176	10,038	8,176
84	360	5200	1,741	8,176	6,692
85	360	4000	1,339	6,692	5,567
86	360	3100	1,038	5,567	4,710
87	360	2400	804	4,710	4,062
88	360	1800	603	4,062	3,597
89	360	1300	435	3,597	3,288
90	360	900	301	3,288	3,106
91	360	600	201	3,106	3,021
92	360	500	167	3,021	2,968
93	360	400	134	2,968	2,947
94	360	300	100	2,947	2,961
95	360	200	67	2,961	3,010
96	360	100	34	3,010	3,095
97	360	100	34	3,095	3,183
98	360	80	27	3,183	3,282

Tabelle II.

Alter	Pen- sions- Satz in Mark	Zahl der Be- rechtigten	Pen- sions- Summe nach Abzug von 7% Ersparniß in 1000 Mark	Verfügbarer Vermögens- Bestand in 1000 Mark	Jedesmaliger Rest + 4% Zinszuwachs in 1000 Mark
63	70	58500	3,808	90,980	90,659
64	85	55800	4,411	90,659	89,698
65	100	53100	4,938	89,698	88,150
66	120	50300	5,613	88,150	85,838
67	140	47500	6,185	85,838	82,839
68	160	44600	6,636	82,839	79,251
69	190	41600	7,351	79,251	74,776
70	220	38500	7,877	74,776	69,575
71	250	35400	8,231	69,575	63,798
72	280	32700	8,515	63,798	57,494
73	320	29800	8,868	57,494	50,571
74	360	26900	9,006	50,571	43,228
75	360	23100	7,734	43,228	36,914
76	360	21200	7,098	36,914	31,008
77	300	18600	6,227	31,008	25,772
78	360	16100	5,391	25,772	21,196
79	360	13600	4,553	21,196	17,308
80	360	11300	3,783	17,308	14,067
81	360	9600	3,214	14,067	11,287
82	360	7900	2,645	11,287	8,988
83	360	6500	2,176	8,988	7,084
84	360	5200	1,741	7,084	5,557
85	360	4000	1,339	5,557	4,387
86	360	3100	1,038	4,387	3,483
87	360	2400	804	3,483	2,786
88	360	1800	603	2,786	2,270
89	360	1300	435	2,270	1,908
90	360	900	302	1,908	1,670
91	360	600	202	1,670	1,527
92	360	500	168	1,527	1,413
93	360	400	134	1,413	1,330
94	360	300	100	1,330	1,279
95	360	200	67	1,279	1,260
96	360	100	34	1,260	1,275
97	360	100	34	1,275	1,291
98	360	80	27	1,291	1,315

beginnt, indem von da ab die Zinsen des Restbestandes die jährlich erforderliche Pensionssumme überwiegen, so daß die erste Rechnung mit einem Ueberschusse von 3,282,000, die zweite mit einem Ueberschusse von 1,315,000 Mark abschließt. Die Ueberschüsse werden sich indessen noch etwas größer als in den Tabellen berechnet herausstellen, weil in Wirklichkeit unter den 200,000 Neugeborenen 97,000 Mädchen und 103,000 Knaben sind, welche ein höheres Sterblichkeitsprozent mitbringen, als die Mädchen; auch hier ist, da es sich nur um vorläufigen Nachweis der Ausführbarkeit handelt, das männliche und das weibliche Sterblichkeitsprozent auf je 100,000 beibehalten.

Daß an und für sich auf Ueberschuß zu achten war, ergibt sich aus der Nothwendigkeit, für Verwaltungskosten, Abgänge und Ausfälle Mittel zu haben. Der Ueberschuß von Tabelle II möchte hierfür wohl beiläufig genügend, der Ueberschuß von Tabelle I dagegen jedenfalls etwas zu hoch sein.

## VIII.

Wenn der vorstehend entwickelte Plan eines staatlichen Altersstiftes für jetzt eine gleichgültige oder abweisende Aufnahme erfahren sollte, so bin ich doch fest überzeugt, daß man nach höchstens einem Menschenalter voller Verwunderung fragen wird, wie es denn möglich gewesen sei, daß das begonnene letzte Viertel des neunzehnten Jahrhunderts versäumt habe, eine Einrichtung fertig zu stellen, welche zur Sicherung unseres ganzen Kulturlebens mit Nothwendigkeit gehört und auf deren Verwirklichung, wenigstens in den Grundzügen meines Vorschlages, mit so mancher anderen sozialen Aufgabe zusammen, der bereits unter den

eigenen Füßen wankende Boden wahrlich schon lang und nachdrücklich genug gemahnt hatte.

Wie schlimm sozialpolitische Versäumnisse sich rächen können, erhellt, abgesehen von dem, was vielleicht überhaupt nie mehr gut gemacht werden kann, recht deutlich gerade bei der staatlichen Altersversorgung, die, wenn der Entschluß des Werden Sollens gefaßt ist, das eigentliche Werden doch erst nach frühestens zwei Menschenaltern eintreten lassen kann. Ist es schon bei rechtzeitigter Erfassung des Gegenstandes sehr schwer, diesen Zeitraum zu überstehen, so steigt die Schwierigkeit, und zwar in stets stärkerem Grade, mit jedem weiteren Stadium der Versäumniß.

Wenn ich unerwarteter Weise den Beifall der maßgebenden Kreise für meinen Plan eines staatlichen Altersstiftes finden sollte, und wenn sogar der Plan schon mit dem Jahre 1887 verwirklicht wäre, so würde immerhin das Jahr 1950 herankommen, bis die ersten Versicherungen des Altersstiftes einträten. Das ist allerdings nur eine kurze Spanne Zeit für die Lebensdauer der Völker und der Menschheit, aber es ist furchtbar und kaum erträglich lang für die Ungeduld derer, welche nach langem Zögern endlich die Schöpfer des Werkes geworden sind und welche mit der nun gewonnenen Erkenntniß auch gern baldigt Früchte ihrer Erkenntniß haben möchten. Die Einrichtung eines Uebergangszustandes, welchen man demgemäß zu beschleunigter Reifung der Früchte ohne Zweifel erstreben wird, hat indessen noch eine andere Bedeutung. Man muß nothwendig eine gewisse historische Kontinuität zwischen dem Zustande ohne und dem Zustande mit staatlicher Altersversorgung herstellen, wenn nicht durch die Schroffheit des Wechsels in den zu versorgenden Bevölkerungskreisen eine geradezu verberbliche Begriffsverwirrung entstehen soll. Langsam und

allmählig nur befestigen sich Ideen im Geiste eines ganzen Volkes so, daß sie fortan zum Leitstern des Wollens und Handelns von Millionen werden und mit unwiderstehlicher Kraft dem Volksthum die Bahnen ziehen. Soll der Segen des staatlichen Altersstiftes voll und unverfälscht kommen, so muß sein Gedanke Schritt für Schritt Einzug halten in den Gemüthern und, wenn ich so sagen darf, aus den Massenschichten des Volkes heraus noch einmal geboren werden.

Damit der Uebergangszustand zwischen Zahlung des ersten Lebenspfandes und Zahlung der ersten Alterspension des Stiftes allen an ihn zu stellenden Anforderungen gerecht werden kann, wird man von der unumgänglichen Grundforderung auszugehen haben, daß vom Moment der Schöpfung des Altersstiftes an alle bedürftigen überzweiundsechzigjährigen Alten, welche wegen früheren Nichtvorhandenseins eines Stiftes an dem Stifte selbst nicht theilhaftig sein können, eine quästifstiftliche Zuwendung erhalten, die aber einerseits weder die Höhe der eigentlichen Stiftspension erreichen, noch andererseits den Charakter bloßer Armenunterstützung tragen darf.

Der erste Theil der Grundforderung bedarf wohl kaum eines Zusatzes; er rechtfertigt sich schon damit, daß man die maßloseste und wildeste kommunistische Begehrlichkeit entfesseln würde, wenn ungeheure, einerlei woher stammende Aufwendungen gemacht werden sollten, um mit einem unvermittelten Sprunge Personen, die gar keine stiftsmäßigen Ansprüche haben, mit bis dahin unerhörten Zuwendungen zu überschütten.

Der zweite Theil der Grundforderung ist in einem Sinne ebenfalls leicht zu verstehen, hängt aber in anderem Sinne doch so tief mit der Armenunterstützung zusammen, daß er eine etwas ausführlichere Besprechung bedingt.

Holt diese zur Frage aus, wer die Kosten des Uebergangszustandes tragen solle, so tritt unter den beiden hier in Betracht kommenden Interessenten sofort die öffentliche Armenpflege hervor, an welche sich als der andere Interessent die Staatsgewalt anschließt.

Die Armenpflege soll für den Zweck des Uebergangszustandes deßhalb belastet werden, weil sie durch das Altersstift in alle Ewigkeit hinein um einen bedeutenden Theil ihres Gesamtaufwandes entlastet wird.

Die Heranziehung der Staatsgewalt mit ihren Finanzen dagegen hat deßhalb zu erfolgen, weil es unzweifelhaft ein großes politisches Interesse ist, daß der für das ganze Staatswohl einmal erkannte Nutzen eines auf seinen eigenen Mitteln ruhenden Altersstiftes nicht nur so bald und so ausgedehnt als nur irgend möglich gewonnen werde, sondern auch daß dessen Früchte sicher und nachhaltig heranreifen ohne Gefährdung durch klaffende Lücken zwischen dem jetzigen Zustande und demjenigen nach vollendeter Durchführung des Altersstiftes.

Wenn auch eine minutiös zutreffende Berechnung der Kosten des Uebergangszustandes mit den mir zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht aufgestellt werden kann, so soll sie hierunter mit demjenigen Grade von Annäherung versucht werden, welcher immerhin noch ein genügend deutliches Bild von der in Aussicht stehenden Belastung der Armenkassen und der Finanzen liefern kann, genügend zumal, wenn nur herausgerechnet werden soll, wie diese Belastung sich höchstens herausstellen würde.

Nach der Bevölkerungsaufnahme vom Dezember 1880 gab es in Preußen <sup>1)</sup> (abgerundete Zahlen):

<sup>1)</sup> Vgl. die definitiven Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 in der Zeitschrift des k. Pr. statistischen Bureaus, Heft I und II 1882.

63 jährige	165,000	73 jährige	64,000	83 jähr.	12,000
64 "	148,000	74 "	58,000	84 "	13,000
65 "	137,000	75 "	51,000	85 "	10,000
66 "	135,000	76 "	48,000	86 "	7,000
67 "	116,000	77 "	43,000	87 "	5,000
68 "	109,000	78 "	38,000	88 "	4,000
69 "	98,000	79 "	34,000	89 "	3,000
70 "	95,000	80 "	29,000	90 "	2,000
71 "	98,000	81 "	28,000	91 "	2,000
72 "	69,000	82 "	15,000	92 "	0,800 <sup>20</sup>

Obwohl die Altersziffern bei Beginn des Uebergangszustandes keinesfalls für dessen Dauer gleichbleiben, vielmehr die mannigfaltigsten Veränderungen erleiden werden, und zwar, wie anzunehmen, in der Hauptsache im Sinne einer der steigenden Bevölkerung entsprechenden Steigerung der Ziffern, so kann doch bei der Unbestimmtheit der zukünftigen Gestaltungen an den Versuch einer Wahrscheinlichkeitsumrechnung der Ziffern für jedes Jahr des Uebergangszustandes nicht gedacht werden. Die obigen Ziffern, als die letzten genau bekannten, sind einfach für den ganzen Uebergangszustand festzuhalten und wird nur für die ganz überwiegend wahrscheinliche Steigerung ein unter allen Umständen ausreichender Reservefonds in Anschlag zu bringen sein.

Davon, daß allen obigen Ueberzweiundsechzigjährigen eine quasistiftliche Altersrate zu gewähren sei, kann keinen Augenblick die Rede sein. Würde es bei der Frage nach der normalen Alterspension des Stiftes als völlig unbedenklich erkannt, sie allen, also auch ganz wohlhabenden Alten zu gewähren, welche dieselbe überhaupt haben wollen, so fehlt hier jeder Grund, die Altersrate aus Mitteln, welche nicht die eigenen Stiftsmittel sind, auch an Solche zu verschenken,

die auf das Bestimmteste über dem Niveau des Proletariates stehen.

Um zu erfahren, wie viele obiger Alten unter dieser Linie stehen, wie vielen also das quasistiftliche Reichthum zu leisten sein würde, muß zuerst festgestellt werden, inwiefern die für die ganze Bevölkerung annähernd genau bekannten Gradationen von Wohlhabenheit und Dürftigkeit für den überzweiundsechzigjährigen Theil der Bevölkerung als richtig angenommen werden dürfen. Was wir zur Beantwortung dieser Frage wissen, ist sehr wenig. Wir wissen weder, wieviel Prozent der unter den verschiedenen Gradationen von Wohlhabenheit und Dürftigkeit geborenen Kinder über zweiundsechzig Jahre alt werden, noch wissen wir, wie viele arm geborene Kinder wohlhabende Greise werden und umgekehrt, überhaupt wie in der ganzen Dauer des Lebens einer Generation Wechsel zwischen Wohlhabenheit und Dürftigkeit eintritt. Jedenfalls wäre es eine ungeheuerliche Annahme, daß auch nur annähernd ein Drittel der gesammten Bevölkerung Preußens und Deutschlands von dem Proletariate in einer Weise bedroht sein könne, welche quasistiftliche Zuwendungen für den Uebergangszustand erwünscht machte<sup>1)</sup>. Dagegen ist unzweifelhaft die Tendenz des Verarmens mit herannahendem 63. Alters-

<sup>1)</sup> Wenn nach Soetbeer (Jahrb. f. N. Stat. und Statistik 1879) die Empfänger von „dürftigem“ Einkommen, mit weniger als 525 Mark, sammt ihren Angehörigen 26,68% der Bevölkerung ausmachen, die Empfänger „kleinen“ Einkommens (525—2000 Mark) 66,80%, so wird die Proletariatsgrenze für Preußen keineswegs bei 525 Mark gesucht werden dürfen, da unter den 26,68% noch nicht einmal durchschnittlich 2 Personen von dem dürftigen Einkommen leben müssen, unter den 66,80% aber durchschnittlich gegen 4 Personen von dem „kleinen“ Einkommen zu leben haben. Jedenfalls sind unter den 26,68% sehr viele nicht proletarisch Angehörige, unter den 66,80% dagegen, namentlich in den unteren Stufen dieser Region, gar manche in Gefahr befindliche oder schon davon erfasste Existenzen.

jahre im Allgemeinen so viel stärker, als die Tendenz des Wohlhabenderwerdens, daß, immer noch mit Uebertreibung, doch ein Drittel obiger Alten als quastiftlich ausstattbar angenommen werden mag. Diese Annahme wird, da es sich hier nur darum handelt, die Maximalziffer einer genügenden Dotation des Uebergangszustandes herauszurechnen, in diesem Sinne noch etwas weniger bedenklich erscheinen, wenn darunter der erwähnte Reservefonds für die wahrscheinliche Zunahme der Alten während des Uebergangszustandes als inbegriffen gedacht ist.

Wird demnach ein Drittheil der Alten von mehr als zweiundsechzig Jahren und zwar mit den, wie mir scheint, reichlichst gegriffenen Uebergangsfällen von je  $\frac{1}{2}$  der wirklichen demnächstigen Stiftspension in Anschlag gebracht, so wären, wenn die obige Tabelle I einfach zu Grunde gelegt wird, 62 Jahre lang jährlich rund 56,000,000 M. erforderlich. Dazu kämen, nach Ablauf der 62 Jahre und bis zum Absterben der letzten nicht stiftsberechtigten Ueberhundertjährigen, etwa 40 Jahre lang die sich von Jahr zu Jahr herabmindernden Summen für die noch nicht in das Stift eingerückten Altersklassen, mit 55,175,000 anfangend und in ihrer Totalziffer bis zu Null allmählig sinkend, im Gesamtbetrage von rund 562 Mill. Mark, was also durchschnittlich 14 Mill. Mark für jedes Jahr der 40jährigen Periode ergäbe. Erstreckt man die Ziffern von Preußen auf das ganze deutsche Reich, so wären äußersten Falles für etwa 100 Jahre jährlich in runder Summe 68 Mill. Mark zur vollständigen Durchführung des Uebergangszustandes und vollständigen endgültigen Einwurzelung des Altersstiftes erforderlich.

Eine Jahresleistung von 68 Mill. M. für die Dauer eines Jahrhunderts mag beim ersten Blick als sehr hoch, vielleicht als unzulässig hoch erscheinen; aber ich glaube, das

Gefühl des Ueberlastenden verschwindet bei näherer Betrachtung, indem die Ueberlastung in der That größtentheils als bloßer Schein erkannt wird. Nehme ich an, daß die 68 Mill. zu  $\frac{1}{2}$  von den Finanzen, zu  $\frac{1}{2}$  von den örtlichen Armenverwaltungen zu bestreiten sein würden, so könnte füglich die auf die Finanzen treffende Hälfte wiederum gleichmäßig zwischen Reichsfinanzen und Landesfinanzen getheilt werden. Ein jährliches Aufbringniß von 17 Mill. Mark für die Reichsfinanzen und von ebensoviel für die Finanzen aller Gliedstaaten des Reichs ist aber sicherlich der Größe des Zweckes gegenüber ein relativ recht kleines Opfer. Vergesse man doch keinen Augenblick, daß es sich darum handelt, die schlimmste und bedrohlichste Quelle des sonst am Ende noch staatsmordenden Proletariates zu verstopfen. Ich möchte zudem betonen, daß schon während des Uebergangszustandes bald an wachsenden Steuerkräften der Bevölkerung die Rückwirkung aller im Sinne des Altersstiftes getroffenen Maßregeln auf die Finanzen selbst verspürt werden könnte.

Ebenso wenig wie für die Finanzen kann die den örtlichen Armenverbänden zuge dachte Belastung etwas Erschreckendes haben, da die Last sich bei genauer Prüfung kaum als eine neue Zumuthung erweist. Man kann wohl nicht mehr sagen, daß der klägliche und fast in jeder Beziehung unzureichende Zustand unserer Armenpflege ein öffentliches Geheimniß sei. Es wird nachgerade schon recht laut darüber gesprochen, und wenn es nicht noch lauter geschieht, so ist dies weniger der mangelnden Einsicht zuzuschreiben, daß der gegenwärtige Zustand des Armenwesens ungenügend und auf längere Dauer völlig unhaltbar sei, als der Scheu, an einem so verwickelten Thema ernstlich zu rühren. Ueber zwei Punkte ist aber schon jetzt kaum Meinungsverschiedenheit mehr mög-

lich: einmal darüber, daß die Armenpflege in Deutschland, abgesehen sowohl von einzelnen spontanen Ausnahmefällen großer Leistungen, als auch von einzelnen lokal drückenden Proletariatsbelastungen, noch wenig genug aufbringt, und sodann darüber, daß die aufgebrachten Mittel in nur zu zahlreichen Fällen mangelhaft, ja selbst sinnlos bis zur Gemeinschädlichkeit verausgabt werden. In diesen beiden Punkten könnte bei Inangriffnahme der Organisation des Altersstiftes der so dringlichen Reform unseres Armenwesens alsbald und ganz bestimmt Ziel vorgezeichnet werden, ohne daß damit der Durchführung der Armenreform in allen ihren einzelnen grundsätzlichen Fragen vorgegriffen werden müßte. Diese könnte immerhin so bald wie möglich ihren Weg zeitraubender Gründlichkeit mit schwer absehbarem Endtermin antreten und als schuldigste Schuldigkeit zu ihrem Ausgangspunkte die seither unzweifelhaft versäumte Aufbringung von Mitteln für einen unzweifelhaft in der Anwendung von Mitteln seither versäumten Zweck nehmen. Nirgends ist eine Vergeudung von Mitteln weniger zu befürchten als bei der Verwendung für erwerbsunfähig gewordene Alte, nirgends aber auch steht der Armenpflege ein so zwingender Grund zu bereitwilliger und reichlicher Hingabe von Mitteln zur Seite als bei der Einführung des Uebergangszustandes für das Altersstift, dessen Vollendung die Armenpflege für den ganzen Umfang der stiftsmäßigen Zahlungen auf immer von Armenopfern entlastet, die, nach dereinstiger vollständiger Durchführung der Armenreform, nicht verfehlen könnten, sich als nach jetzigen Begriffen sehr hoch herauszustellen. Was aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege für den Uebergangszustand geleistet wird, ist demnach eine eigenthümliche Mischung aus zwei Bestandtheilen, indem eine begangene Veräumnis nachgeholt und eine bevorstehende Erleichterung

(etwa durch Anlehen verwirklicht) vorweggenommen wird <sup>1)</sup>. Die sich sofort herausstellende Besserung der Lage der Ueberzweiundsechzigjährigen aus seither aufgeschobenen und aus freiverdenden Mitteln der Armenpflege sowie aus Finanzmitteln wird nicht verfehlen, den Anschauungen der Bevölkerung nach und nach die Richtung zu geben, daß bei Inkrafttreten der stiftsmäßigen Alterspensionen keine nachtheilige Ueberraschung und Erschütterung mehr möglich ist.

<sup>1)</sup> In Wirklichkeit werden obige 34 Millionen aus Armentassen sich erheblich viel geringer herausstellen, meiner Vermuthung nach auf kaum 27 Millionen unter den anzunehmenden Prämissen, und noch um ein weiteres Sechstheil geringer, wenn die Quasistiftsätze (worüber sich ja diskutiren läßt) anstatt auf die Hälfte, auf ein Drittheil der eigentlichen Stiftsätze bestimmt werden. Dann würden die Armenverbände (unter Benützung der Angaben von Adices, Die Vertheilung der Armenlasten in Deutschland und ihre Reform. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1882) in Deutschland mit etwa 50 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung für die Dauer des Uebergangszustandes beiläufig  $\frac{1}{4}$  mehr als seither zu leisten haben. Sollten hievon 25 Pf. auf den Kopf auslaufenden Mitteln, 25 Pf. aus Jahresanleihen aufgebracht werden, welche vermittelt der demnächstigen Entlastungen der Armenverbände zu decken wären, so würde mit dem Uebergangszustand für das Altersstift zugleich ein gesunder wirthschaftlicher Uebergangszustand für das reformirte Armenwesen parallel gehen können.